Besondere Bedingung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (80 % Umsatznachlass) **HV 7005/01**

1. Solange der jährliche Gesamtprovisionsumsatz des Versicherungsnehmers (Jahresnettoumsatz der im eigenen und fremden Namen erzielten Provisionen aus allen ausgeübten Tätigkeiten gemäß HV 70 Teil 2) nicht mehr als 10.000 EUR beträgt, liegt der Beitragsberechnung ein Nachlass in Höhe von 80 % zugrunde.

2. Der gewährte Nachlass erlischt mit Überschreiten der Umsatzgrenze. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist anzeigepflichtig.

3. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.